

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **7**

Ausgabetag **09.02.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
38	05.02.18	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2018	69 – 72
39	01.02.18	b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 „Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring“, 2. vereinfachte Änderung hier: Öffentliche Auslegung	73 – 74
STADT TELGTE			
40	30.01.18	a) 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte hier: Öffentliche Auslegung	75 – 77
41	30.01.18	b) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte hier: Öffentliche Auslegung	78 – 80
GEOLOGISCHER DIENST NRW			
42	29.01.18	Durchführung von Arbeiten für Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	81 – 83

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-RAESTRUP

43	05.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 5. März 2018	84
----	----------	--	----

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-WESTBEVERN

44	05.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 15. März 2018	85
----	----------	---	----

KREIS WARENDORF

45	01.02.18	a) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)	86
46	30.01.18	b) Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015 für den Kreis Warendorf gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW	87 – 90
47	06.02.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	91 – 92

Ahlen, 05.02.2018

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
20 20 00/12
Tel. 328

Bestätigung

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 14.12.2017 vom Rat beschlossenen

Haushaltssatzung der Stadt Ahlen **für das Haushaltsjahr 2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Ahlen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		140.755.843 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		143.655.116 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf		135.429.987 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf		132.659.592 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		9.447.931 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		17.200.421 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		7.360.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		2.077.248 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.360.490 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 46.130.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.899.273 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	341 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

§ 8

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

* Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 19.12.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 02.02.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 434, 441, 442 oder 443 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahlen.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05.02.2018

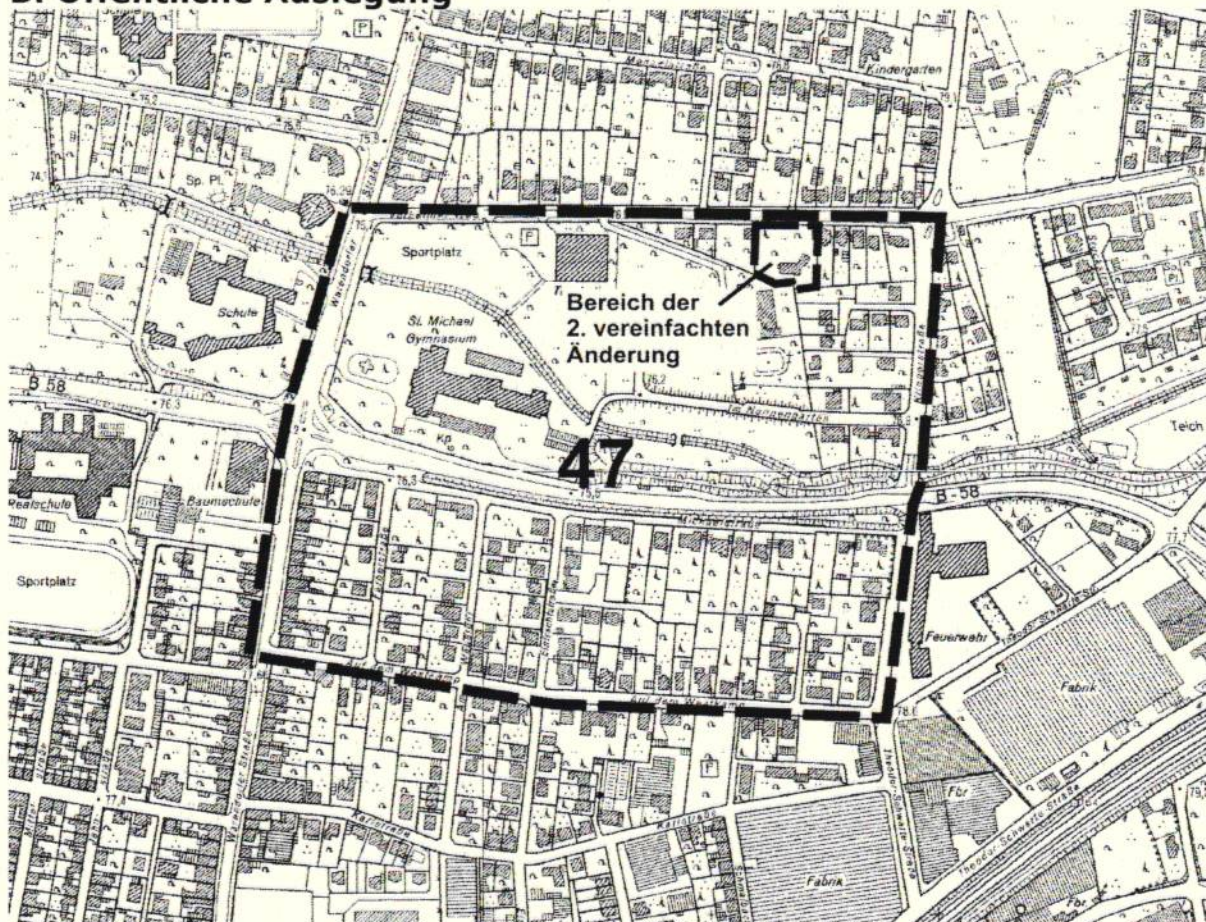


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 "Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring", 2. vereinfachte Änderung

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring" beschlossen.

Das Verfahren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 30.01.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring" beschlossen.

Der 2.893 m² große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst das Grundstück Vorhelmer Weg 32 - Gemarkung Ahlen Flur 13 Flurstücke 221 und 222 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch den Vorhelmer Weg,
im Osten: durch die Grundstücke Vorhelmer Weg 36 und Küperskamp 9,
im Süden: durch das Grundstück Im Nonnengraten 10 (Hospiz),
im Südwesten: durch das Grundstück Vorhelmer Weg 30.

Mit der 2. vereinfachten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich und denkmalrechtlich maßvolle Nachverdichtung geschaffen werden.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.47 "Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring" mit Begründung und die vorliegende Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom

19.02.2018 bis einschließlich 21.03.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Michaelstraße / Mittlerer Verkehrsring" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 01.02.2018

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 25.01.2018 die Einleitung des Verfahrens der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Gegenstand der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte ist die Aufhebung der Darstellung „Grünfläche“ und Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“.

Der Aufstellungs- und Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet und Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu hören.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung in der Zeit vom

19. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

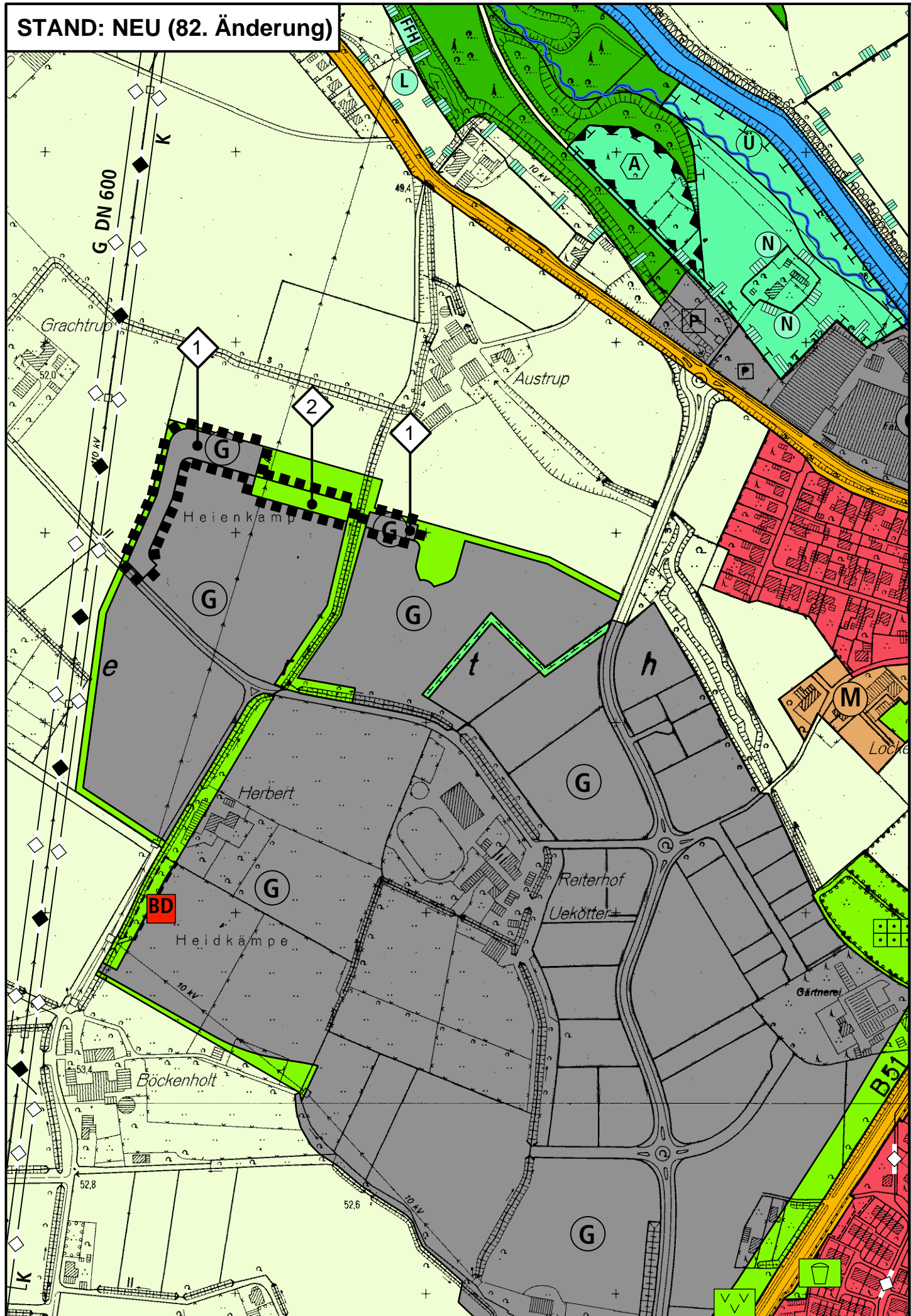
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 25.01.2018 zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 30.01.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gez.

Wolfgang Pieper

STAND: NEU (82. Änderung)



STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 25.01.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, den 30.01.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund kann der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte in der Zeit vom

19. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der vorgenannten Zeit können Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Änderungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

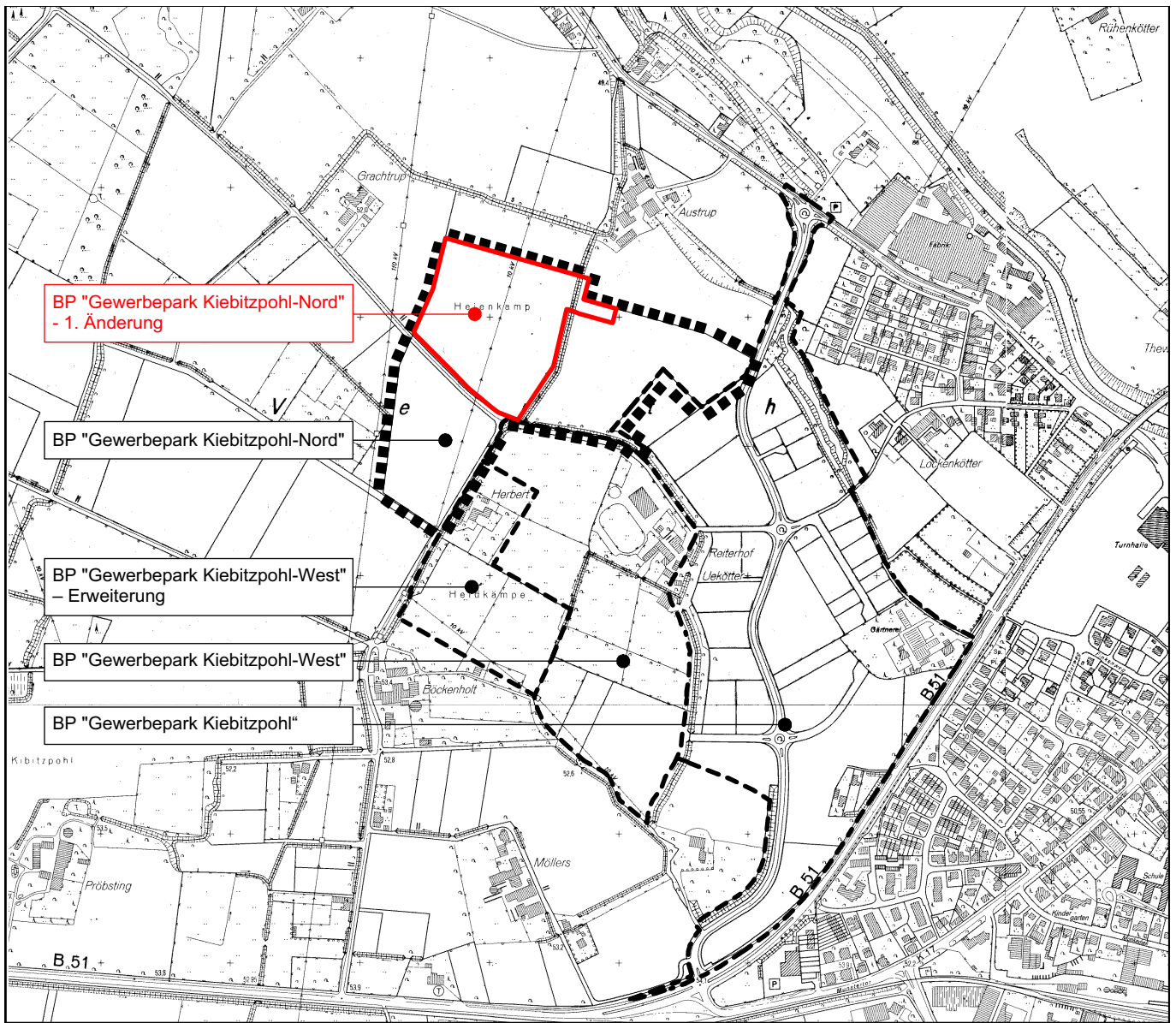
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 25.01.2018 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, den 30.01.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2018
Kreis	Warendorf
Stadt/Gemeinde	Warendorf, Ostbevern, Sassenberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

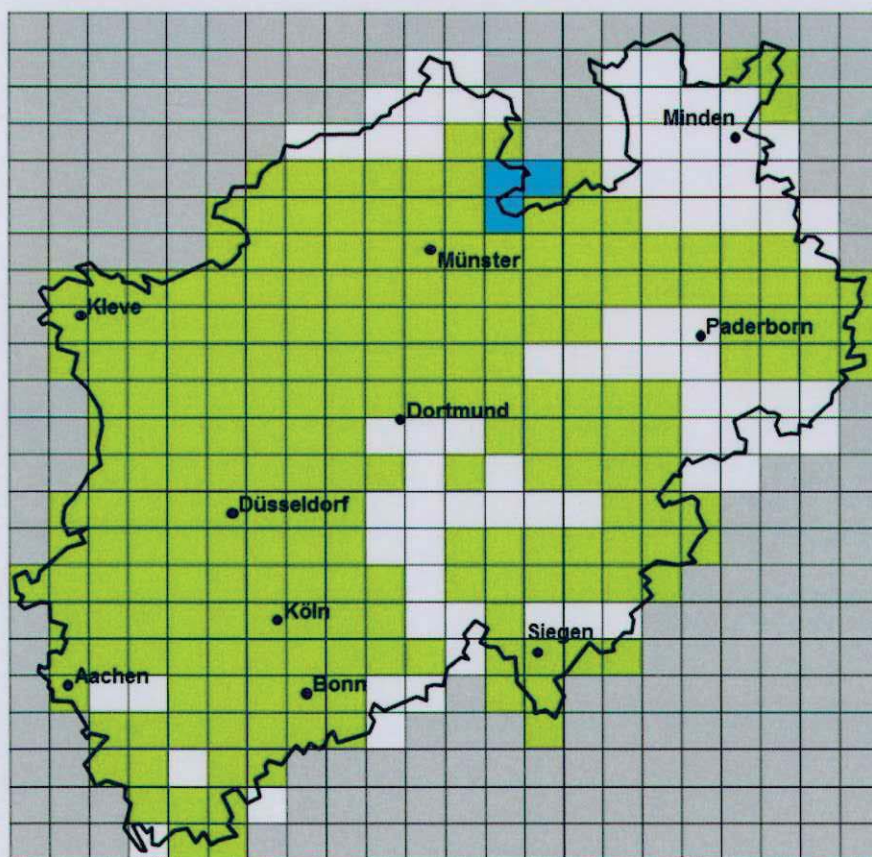
Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW



Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Seit Langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Bodenerkundung auf landwirtschaftlich und forstlich genutzten Standorten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2018 wird der Geologische Dienst im Raum Lengerich / Bad Iburg / Ostbevern Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.



Grün: Bereiche mit bereits vorliegenden Kartierungen der Waldflächen
Blau: Geplante Kartierungen Lengerich / Bad Iburg / Ostbevern

lingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern. In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Auftraggeber der Untersuchungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.



Mitarbeiter des Geologischen Dienstes beurteilen die Bodeneigenschaften am Bohrstock

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schäd-

Die Arbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit einer Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen, die in mehreren Hundert Meter Tiefe vermutet werden ("Fracking"). Aufgrund der geringen Bohrtiefe von maximal zwei Metern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für diese Fragestellungen auch nicht brauchbar.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können (es gibt etwa 150.000 Waldbesitzer in NRW). Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greif-Strasse 195 • D-47803 Krefeld

Telefon: 02151 / 897-0 • Fax: 02151 / 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de



Bodenkundliche Landesaufnahme

Dr. Hans-Joachim Betzer

Telefon: 02151 / 897-294

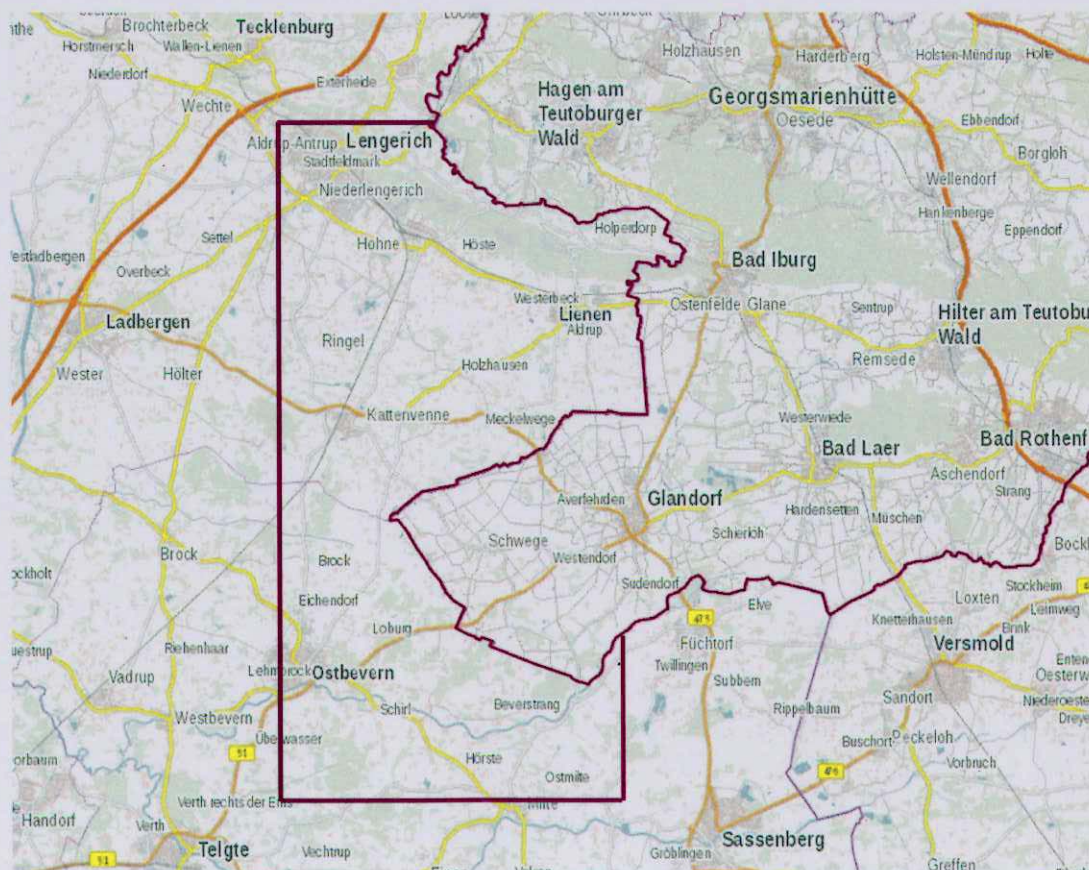
Kartierung vor Ort

Gerhard Hoffmann Telefon: 01577 / 1538975

Wolf Hoffmann Telefon: 0178 / 4378810

Ulrich Koch Telefon: 0160 / 5033692

Thilo Simon Telefon: 0157 / 59657786



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Lengerich / Bad Iburg / Ostbevern. Es werden alle nordrhein-westfälischen Wälder im Flachland mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.
Topografische Grundlage: © Geobasis NRW

Jagdgenossenschaft
Telgte-Raestrup

48291 Telgte, 05. Februar 2018
Mozartstr. 66
Tel. 02504/3151

Einladung

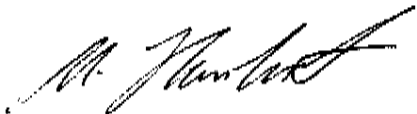
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Raestrup am

Montag, dem 05. März 2018, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Büscher, Raestrup 35, 48291 Telgte

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.03.2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes und Kassensführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Bundesjagdgesetz
6. Verschiedenes



Hanhart
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft
Telgte-Westbevern

48291 Telgte, 05. Februar 2018
Mozartstr.66
Tel. 02504/3151

Einladung

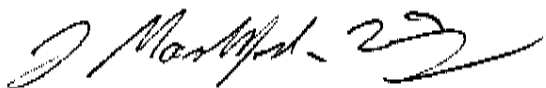
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern
am

Donnerstag, dem 15. März 2018, 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Piesers Gasthaus“, Grevener Str. 125, 48291 Telgte.

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 09.03.2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 10 BJG
6. Änderung der Verpachtungsbedingungen
7. Verschiedenes

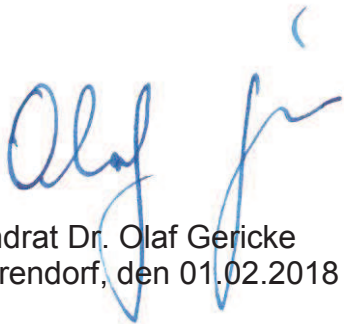


Markfort-Wiegert
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)

Die dem Landrat des Kreises Warendorf nach § 16, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf und seiner Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger können im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02581/53-8005) in Zimmer B4.09 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).



Landrat Dr. Olaf Gericke
Warendorf, den 01.02.2018

Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses 2015
für den Kreis Warendorf

**gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1
KrO NRW**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 den Gesamtabchluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt und hat dem Landrat Entlastung erteilt.

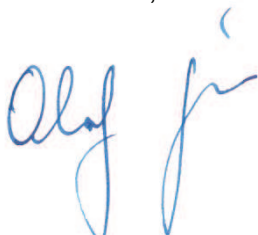
Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

"Der Gesamtabchluss 2015 des Kreises Warendorf wird bestätigt. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2015 Entlastung erteilt."

Der Gesamtabchluss (Gesamtergebnis- und Kapitalflussrechnung) und die Gesamtbilanz zum 31.12.2015 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Gesamtabchluss 2015 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr u. freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr).

Warendorf, den 30.01.2018



Dr. Olaf Gericke
Landrat

**Gesamtbilanz
Kreis Warendorf
zum 31. Dezember 2015**

AKTIVA

PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr			Haushaltsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		992.515,59		884.084,54	I. Allgemeine Rücklage	0,00			-1.037.025,15
II. Sachanlagen					II. Ausgleichsrücklage	0,00			887.865,51
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					III. Ergebnisvorträge verselbstständiger Aufgabenbereiche	1.821.652,94			2.011.077,70
1.1 Grünflächen	407.766,25		407.766,25		IV. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	6.119.678,49			-698.179,16
1.2 Ackerland	897.897,20		774.286,00		V. Nicht durch Rücklagen gedeckter Fehlbetrag	-14.109.934,27			0,00
1.3 Wald, Forst	165.442,00		165.442,00		VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.168.602,84			0,00
1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	203.476,28		288.635,22		VII. Sonderrücklage	200.000,00			200.000,00
	<u>1.674.581,73</u>		<u>1.636.129,47</u>		VIII. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.400.962,17			1.284.046,46
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						1.600.962,17			2.647.785,36
2.1. Schulen	52.305.548,00		53.762.706,00		B. Sonderposten				
2.2. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.548.579,87		35.350.712,09		1. Sonderposten für Zuwendungen	103.370.079,33			105.269.996,81
	<u>86.854.127,87</u>		<u>89.113.418,09</u>		2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	875.965,87			1.573.588,25
3. Infrastrukturvermögen						104.246.045,20			106.843.585,06
3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.287.084,56		13.512.703,58		C. Rückstellungen				
3.2. Brücken und Tunnel	5.996.805,00		6.026.875,00		I. Pensionsrückstellungen	116.791.892,00			117.734.267,00
3.3. Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	625.736,00		848.288,26		II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	50.290.013,00			50.412.501,00
3.4. Straßen, Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	70.093.584,32		72.171.509,50		III. Instandhaltungsrückstellungen	832.739,24			395.000,00
3.5. Abfallbeseitigungsanlagen	15.201.319,79		21.016.955,50		IV. Steuerrückstellungen	32.000,00			5.887,29
	<u>106.204.529,67</u>		<u>113.576.331,84</u>		V. Sonstige Rückstellungen	15.760.258,05			13.847.170,47
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	2.963.490,95		1.848.724,56			183.706.902,29			182.394.825,76
5. Kunstgegenstände, Kulterdenkmäler	2.636.144,70		2.596.226,26		D. Verbindlichkeiten				
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.959.492,66		4.581.272,65		I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.260.289,00			35.409.607,18
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.872.705,05		9.340.610,81		II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	168,52			1.350.184,33
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.785.379,81		3.261.750,43		III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.629.639,02			3.084.055,83
	<u>226.950.452,44</u>		<u>225.954.464,11</u>		IV. Sonstige Verbindlichkeiten	4.004.728,17			4.166.913,92
III. Finanzanlagen					V. Erhaltene Anzahlungen	5.000.145,81			936.744,38
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.093.499,00		7.093.499,00			45.894.970,52			44.947.505,64
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	262.574,28		447.539,28		E. Passive Rechnungsabgrenzung				
3. Beteiligungen	3.664.387,34		3.664.387,34			10.422.162,65			8.963.958,28
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	31.489.801,28		46.124.966,84						
5. Ausleihungen	2.510.895,14		1.925.325,31						
	<u>45.021.157,04</u>		<u>59.255.717,77</u>						
	272.964.125,07		286.094.266,42						
B. Umlaufvermögen									
I. Vorräte									
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.019.256,14		702.332,43					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen	17.569.534,03		17.512.449,09						
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.901.451,88		1.609.662,75						
		<u>19.470.985,91</u>		<u>19.122.111,84</u>					
III. Liquide Mittel		<u>27.164.621,51</u>		<u>23.736.600,62</u>					
		47.654.863,56		43.561.044,89					
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		19.083.451,36		16.142.348,79					
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		6.168.602,84		0,00					
		<u>345.871.042,83</u>		<u>345.797.660,10</u>					
		345.871.042,83		345.797.660,10					

Kreis WarendorfGesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	3.764.370,43	3.835.694,30
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	217.349.366,09	207.341.144,40
3. Sonstige Transfererträge	5.253.206,12	4.912.570,61
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.909.208,07	19.606.207,47
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	28.508.479,94	29.141.523,04
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	102.019.360,69	96.341.057,72
7. Sonstige ordentliche Erträge	19.850.483,18	16.160.226,12
8. Aktivierte Eigenleistungen	236.638,52	37.579,37
9. Bestandsveränderungen	- 19.509,14	- 1.098,78
10. Ordentliche Gesamterträge	396.871.603,90	377.374.904,25
11. Personalaufwendungen	60.326.433,27	60.743.183,20
12. Versorgungsaufwendungen	5.427.891,00	5.302.847,61
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.957.428,62	34.050.926,65
14. Bilanzielle Abschreibungen	12.911.051,85	13.149.394,16
15. Transferaufwendungen	263.041.299,78	252.116.920,28
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.792.216,89	12.562.072,56
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	388.456.321,41	377.925.344,46
18. ordentliches Gesamtergebnis	8.415.282,49	- 550.440,21
19. Finanzerträge	1.713.049,89	1.967.285,48
20. Finanzaufwendungen	1.280.742,41	1.477.924,99
21. Gesamtfinanzergebnis	432.307,48	489.360,49
22. Gesamtjahresergebnis	8.847.589,97	- 61.079,72
23. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	869.349,75	637.099,44
24. Einstellung in die Allgemeine Rücklage	1.858.561,73	0,00
25. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	6.119.678,49	- 698.179,16
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
26. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	29.854,60	69.263,12
27. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	7.193,55	0,00
28. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	36.665,30	14.794,08
29. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	6.256.800,00	1.877.040,00
30. Verrechnungssaldo	- 6.256.417,15	- 1.822.570,96

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Geschäftsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Gesamtjahresergebnis	8.847.589,97	-61.079,72
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.905.932,35	13.149.394,16
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.312.076,53	5.447.957,88
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	-6.136.622,16	-5.735.010,73
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-29.149,58	-17.671,55
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.606.900,35	- 2.416.405,87
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.905.003,24	- 1.764.059,78
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.197.930,00	8.603.124,39
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	71.809,47	455.389,65
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13.856.903,69	-6.380.510,89
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	11,53	1,51
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-478.622,77	-408.415,97
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.395.249,28	3.683.201,59
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.638.725,51	-3.489.185,42
15. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.726.606,56	2.705.977,62
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-11.780.575,13	-3.433.541,91
17. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-490.000,00	-514.500,00
18. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	93.320.000,59	104.645.134,24
19. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-97.819.334,57	-107.258.378,76
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-4.989.333,98	-3.127.744,52
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	3.428.020,89	2.041.837,96
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.736.600,62	21.694.762,66
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	27.164.621,51	23.736.600,62

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gheorghita-Valentin Croitoriu

letzte bekannte Anschrift: **Napoleonsdamm 20,48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **06.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/6/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Giuseppe Carfora

letzte bekannte Anschrift: **Glandorfer Str. 8, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **06.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/7/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Louay Ayas, zuletzt wohnhaft in Martin-Luther-Straße 7 59269 Beckum mit Schreiben vom 06.02.2018, Aktenzeichen 3200/397775 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 207, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat